

Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz)¹

Vom Kleinen Landrat am 11. Juli 2006 erlassen
(Stand am 8. August 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug und weitere Details zum kommunalen Gästetaxengesetz².

Art. 2³

II. Definitionen

Art. 3

Gegenstand der Taxpflicht ¹ Die differenzierten Tarifansätze gemäss Gesetz⁴ und Tarifblatt⁵ werden wie folgt auf die einzelnen Arten von Unterkünften angewendet:

- a) Als Gruppenunterkünfte im Sinne von Art. 8 lit. a Gästetaxengesetz⁶ gelten Beherbergungsbetriebe, in denen mindestens zwei Drittel der Betten in 4-Bett-Zimmern oder grösseren stehen.
- b) Als Berghütten im Sinne von Art. 8 lit. a Gästetaxengesetz⁷ gelten Gebäude, welche nicht über eine Strassenbezeichnung samt Hausnummer verfügen.
- c) Wohnungen, die im Eigentum oder in Miete von mehreren Personen oder Familien stehen, werden mit einem Zuschlag von Fr. 50.- pro Bett und Kalenderjahr belastet.

² Betriebe werden grundsätzlich gesamthaft abgerechnet. Nur Betriebe, welche Hotel und Gruppenunterkunft baulich klar getrennt haben und die Logiernächte separat ausweisen, können getrennt nach Kategorie abrechnen.

Art. 3a⁸

Gruppentarif Der reduzierte Gruppentarif im Sommer gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c des Gesetzes⁹ kann unter folgenden Voraussetzungen beansprucht werden:

- a) Gruppe von mindestens 20 Teilnehmenden mit mindestens 2 aufeinander folgenden Übernachtungen in Davos;
- b) Die An- und Abreise erfolgen je an einem Tag;

¹ Siehe DRB 23

² DRB 23

³ Aufgehoben gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

⁴ DRB 23

⁵ DRB 23.01

⁶ DRB 23

⁷ DRB 23

⁸ Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 3. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Juli 2008

⁹ DRB 23

- c) Die offizielle Anmeldung erfolgt mit einem Meldeschein plus Namensliste der Teilnehmenden;
- d) Die Beherbergerin oder der Beherberger rechnet das Pauschalarrangement direkt mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter ab, mit der oder dem ein Gruppenpreis vereinbart wurde.

Art. 4

Pauschalabgabepflichtige
a) Grundsatz

¹ Wer die Gästetaxe pauschal abrechnet, kann nicht auch noch die ordentliche Gästetaxe gemäss Art. 1 des Tarifblattes¹ bezahlen und die damit verbundenen Leistungen beanspruchen.

^{1a} Personen, welche die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 9 Gästetaxengesetz entrichten, sind im Fall von Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb nicht von der Bezahlung der damit verbundenen ordentlichen Gästetaxe befreit.²

² Die Zahl der für die Berechnung der Pauschalabgabe relevanten Zimmer wird grundsätzlich aufgrund des aktuellen Grundbucheintrags ermittelt.

³ Der Nachweis für eine Rückerstattung bzw. Verrechnung gemäss Art. 9 des Gästetaxengesetzes³ ist in der Regel mittels Abrechnung über den Stromverbrauch zu erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Stromverbrauch pro Kalenderjahr für 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen unter 80 kWh und für grössere Wohnungen unter 120 kWh liegt.

Art. 5

b) Sonderfälle

Bezüglich Pauschalabgabepflichtigen gelten folgende Sonderregelungen:

- a) Dauermieterinnen und Dauermieter ab 3 Monaten Mietdauer gemäss Art. 10 Gästetaxengesetz⁴ zahlen mindestens die halbe Jahresgebühr, wobei angefangene Monate voll zählen.
- b) Die Pauschale wird bei Eigentum an mehreren Unterkünften nur für die selbstbenutzten Einheiten gewährt.⁵

Art. 6

c) Freiwillige Pauschale

¹ Bei Entrichtung der freiwilligen Pauschale gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gästetaxengesetzes⁶ wird pro entrichtete Pauschale eine spezielle Gästekarte abgegeben, auf der die Objektnummer aufgeführt sind.⁷

² Insgesamt werden höchstens so viele spezielle Gästekarten pro pauschalabgabepflichtige Wohnung abgegeben, wie Betten pro Wohnung gemäss Tarifblatt⁸ gerechnet werden.

¹ DRB 23.01

² Eingefügt gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

³ DRB 23

⁴ DRB 23

⁵ Geändert gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

⁶ DRB 23

⁷ Geändert gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

⁸ DRB 23.01

- Art. 7
- d) Reduktion ¹ Eine Reduktion der Pauschale ist nur bei nachgewiesener und mit Bezahlung der Gästetaxen erfolgter Fremdbelegung pro Kalenderjahr wie folgt möglich:
- von mindestens 20 Wochen → 50 % Reduktion;
 - von mindestens 10 Wochen → 25 % Reduktion;
 - von weniger als 10 Wochen → keine Reduktion.
- ² Die Reduktion erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers. Der Antrag muss bis am 31. März eines Jahres bei Davos Destinations-Organisation¹ gestellt sein und eine detaillierte Liste aller Vermietungen im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name und Adresse der Mieterin oder des Mieters, Mietbeginn und Mietende, Anzahl der beherbergten Personen).

- Art. 8
- Freiwillige Gästetaxe Die freiwillige Gästetaxe für nicht der Abgabepflicht unterstehende Gäste (unentgeltliche Aufenthalte gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des Gästetaxengesetzes²) kann wie folgt bezahlt werden, um die damit verbundenen Leistungen zu beanspruchen:
- im Sommer und Winter für mindestens vier aufeinander folgende Nächte.

- Art. 8a³
- Gelegenheitsangebote ¹ Die Gästetaxe ist unabhängig von der Bezahlung einer Jahrespauschale durch Eigentümerinnen oder Eigentümer, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser und Dauermieterinnen oder Dauermieter von taxpflichtigen Unterkünften für sich und ihre Familie für Übernachtungen geschuldet, wenn die entsprechenden Unterkünfte durch nicht zur Familie gehörende Gäste im Sinne des Gesetzes zusätzlich benutzt werden (sog. Gelegenheitsangebote, insbesondere auch über darauf spezialisierte Plattformen wie Airbnb und dgl.). Ausgenommen bleiben die Fälle, wo für nicht zur Familie gehörende und unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Gästepauschale entrichtet wurde.
- a) Unterkünfte mit Jahrespauschale
- b) Unterkünfte von in der Gemeinde Davos unbeschränkt - steuerpflichtigen Personen ² Bei der Beherbergung von Gästen im Sinne des Gesetzes in Unterkünften von in der Gemeinde Davos unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist die Gästetaxe einerseits bei der entgeltlichen (kostenpflichtigen) Unterbringung im eigentlichen Haushalt und andererseits bei jeder anderen entgeltlichen (sog. Gelegenheitsangebote, insbesondere auch über darauf spezialisierte Plattformen wie Airbnb und dgl.) oder unentgeltlichen Unterbringung ausserhalb des eigentlichen Haushalts der Beherbergerin oder des Beherbergers geschuldet.⁴
- c) Taxansatz und Meldepflicht ³ Es gilt der ordentliche Taxansatz. Die Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, die Ankunft ihrer Gäste innert 24 Stunden und deren Abreise umgehend bei Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) zu melden.

Art. 9

¹ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

² DRB 23

³ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 22. Dezember 2015; in Kraft getreten am 1. Januar 2016

⁴ Geändert gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

- Taxreduktionen
- ¹ Taxreduktionen werden grundsätzlich nur auf Tagestaxen und dort nur auf den ordentlichen Taxen sowie den Ansätzen für Gruppenunterkünfte gewährt.
- ² Auf schriftliches, begründetes Gesuch hin kann für Personen, die das touristische Angebot nachweislich nicht oder nur sehr beschränkt nutzen können, wie z.B. IV-Bezügerinnen und IV-Bezüger, die Gästetaxe maximal um die Hälfte reduziert werden.
- ³ Das Gesuch muss vor dem Aufenthalt eingereicht werden.

III. Einzug und Zuständigkeiten

Art. 9a¹

- Registrierungs- und Publikationspflicht
- ¹ Jede Beherbergerin und jeder Beherberger ist verpflichtet, vor der ersten taxpflichtigen Beherbergung bei Davos Destinations-Organisation eine Registrierungsnummer (Objektnummer) zu beantragen.
- ² Entweder die vollständige Adresse des Objekts (Strasse, Hausnummer, Ort) oder die Registrierungsnummer müssen bei Angeboten, Inseraten und anderen Werbemassnahmen für den betroffenen Wohnraum, insbesondere im Internet stets ersichtlich sein.²
- ³ Sofern die entsprechende Plattform ein spezielles Formularfeld für die Registrierungsnummer oder die vollständige Adresse vorsieht, ist dieses zu verwenden. Ansonsten ist entweder die Registrierungsnummer oder die vollständige Adresse (Strasse, Hausnummer, Ort) im Titel des Angebots anzugeben. Wird die Registrierungsnummer angegeben, ist sie mit dem Kürzel "Reg-Nr." zu kennzeichnen.³

Art. 10⁴

- Meldepflicht
- ¹ Beherbergerinnen und Beherberger oder die von ihnen beauftragten Personen sind verpflichtet:
- a) die Ankunft aller Gäste innert 24 Stunden nach Ankunft;
- b) die Abreise aller Gäste spätestens am nächsten Werktag
- über die von Davos Destinations-Organisation zur Verfügung gestellte elektronische Plattform bei Davos Destinations-Organisation zu melden.
- ² Die Meldeformulare sind korrekt auszufüllen.
- ³ Die ausgefüllten elektronischen Meldeformulare betreffend ausländische Gäste werden von Davos Destinations-Organisation während mindestens einem Jahr gespeichert und der Polizei jederzeit zur Verfügung gestellt.

Art. 11⁵

- Gästekarte
- ¹ Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.
- ² Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und die Beherbergerin oder der Beherberger.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. März 2021; in Kraft getreten am 2. März 2021

² Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 8. August 2023; in Kraft getreten am 8. August 2023

³ Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 8. August 2023; in Kraft getreten am 8. August 2023

⁴ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

⁵ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

	Art. 11a ¹
Abgabe der Gästekarte durch Davos Destinations-Organisation	<p>¹ Wird die Gästekarte einem gästetaxenpflichtigen Gast durch seine Beherbergerin oder seinen Beherberger nicht herausgegeben, kann die Gästekarte durch den Gast gegen Erstattung einer Bearbeitungsgebühr nach Aufwand von maximal Fr. 20.-- pro Karte und Bezahlung der anfallenden Gästetaxe direkt bei Davos Destinations-Organisation bezogen werden.</p> <p>² In diesen Fällen ist die betreffende Beherbergerin oder der betreffende Beherberger verpflichtet, dem Gast die von Davos Destinations-Organisation erhobene Bearbeitungsgebühr sowie eine durch die Beherbergerin oder den Beherberger beim Gast bereits bezogene, aber nicht an Davos Destinations-Organisation weitergeleitete Gästetaxe zurückzuerstatten.</p>
	Art. 12 ²
Zuständigkeiten	Für Taxreduktionen und Erlassentscheide gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gästetaxengesetzes ³ ist die Leitung der kommunalen Steuerverwaltung zuständig.
	Art. 13
Datenaustausch	<p>Davos Destinations-Organisation⁴ erhält von den zuständigen Abteilungen der Gemeinde für einen gesetzeskonformen Vollzug des Gästetaxengesetzes⁵ folgende Informationen:</p> <p>a) periodisch eine Liste der Personen, welche in Davos Eigentümerin und Eigentümer von Zweitwohnungen sind und damit grundsätzlich der Gästetaxenpflicht unterliegen;</p> <p>b) die nötigen Auskünfte betreffend Wohnungsgrössen;</p> <p>c) die nötigen Auskünfte betreffend Wohnsitz und Wochenaufenthalt.</p>
	IV. Schlussbestimmungen
	Art. 14
In-Kraft-Treten	Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 26. Juni 2018; in Kraft getreten am 26. Juni 2018

² Geändert gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

³ DRB 23

⁴ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

⁵ DRB 23